

**Bürgerinitiative gegen Kies Söbrigen
- für den Erhalt der Kulturlandschaft zwischen Pirna und Pillnitz**

Adresse XXX

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

z.Hd. Herrn Ralph Weidner, Referatsleiter
PF 10 03 29

01073 Dresden

Dresden am 09.12.2020

Aktenzeichen 48-4141/8/42-2020/69097

Sehr geehrter Herr Weidner,

danke für Ihre Beantwortung unseres Schreibens im Auftrag des Staatsministers Herr Dulig und des Staatsministers Herr Günther. Wir, die Bürgerinitiative für den Erhalt der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna, hatten darin gegen den geplanten Verkauf von 30 ha Land der Pillnitzer Flur an den Kieswerkbetreiber Borsberg Kieswerke GmbH protestiert und eine längere Argumentation angefügt, die aus unserer Sicht unbedingt gegen den Verkauf spricht. Wir sind von Ihrer Antwort sehr irritiert, da dieser nicht zu entnehmen ist, ob Sie unsere Bedenken und Einwände gegen den Verkauf überhaupt zur Kenntnis genommen haben. Vielmehr hinterlässt Ihr Antwortschreiben bei uns den Eindruck, dass wir als Bürger mit unsere Einwände nicht ernst genommen werden.

Die Kulturlandschaft zwischen Pillnitz bis Pirna ist ein wichtiger Teil unserer Identität und Heimat als Bürger Dresdens und Sachsens.

Ihre Bemerkung, dass der Verkauf keine Vorentscheidung ist, ob der Bergbauunternehmer dort später überhaupt oder in welchem Umfang Rohstoffe abbauen kann, da die Entscheidung beim Oberbergamt liegt, bagatellisiert aus unserer Sicht die Bedeutung des Verkaufs. Der Bergbauunternehmer will die Flächen ausschließlich zum Zweck des Kiesabbaus kaufen, er wird dort wohl kaum ein Arboretum o.Ä. anlegen wollen oder in anderer Weise für den Erhalt der Kulturlandschaft Sorge tragen. Oder ist Ihnen wirklich nicht bekannt, dass es bei dem Anfang nächsten Jahres erwarteten Planfeststellungsverfahren im Wesentlichen um die Genehmigung einer Landbandtrasse geht, mit der der Kies abtransportiert werden kann?

Ihre Aussage, dass üblicherweise Jeder seine Grundstücke verkaufen kann, an wen er will, auch der Freistaat Sachsen, trifft auf diesen Fall nach unserem Kenntnisstand nicht zu, denn der aktuelle Koalitionsvertrag enthält eine Klausel, die den Kommunen unter bestimmten Umständen wieder ein Vorkaufsrecht einräumt. Im Abschnitt Naturschutz und Artenvielfalt heißt es:

"Die **Vorkaufsrechte** gemäß §66 Bundesnaturschutzgesetz stellen wir **zugunsten der Kommunen** wieder her.“ Für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand insbesondere landeseigene Grundstücke zur Verfügung gestellt werden. „**Einvernehmen mit den Menschen vor Ort ist uns besonders wichtig.**“

Es existieren weitere juristische Regelungen zu Vorkaufsrechten, die auf diese Flächen anwendbar sind. Es handelt sich schließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen! Wir verweisen auf § 4 im "**Reichssiedlungsgesetz** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 geändert worden ist :

„Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens

§ 4 (1) Wird ein landwirtschaftliches Grundstück oder Moor- und Ödland, das in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann, in Größe von zwei Hektar aufwärts durch Kaufvertrag veräußert, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen, in dessen Bezirk die Hofstelle des Betriebes liegt, das Vorkaufsrecht.“

Wurde die Sächsische Landsiedlung GmbH als das gemeinnützige Siedlungsunternehmen des Freistaates Sachsen mit Sitz in Meißen über die Verkaufsabsichten von Agrarflächen in Kenntnis gesetzt?

Der Verkauf dieser Flächen an den Kiesbetreiber als gewinnorientiertes Unternehmen verbietet sich, weil damit gegen den Grundsatz des Gemeinnutzes verstoßen würde. Eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die noch dazu Teil einer elbnahen Kulturlandschaft mit Gartenbautraditionen und an wertvolle Biotopen und FFH-Gebiete angrenzt, gehört nicht in den Besitz der Borsberg Kieswerke GmbH! Die von dem Betreiber durch den Kiesabbau im Landschaftschutzgebiet Pirna bereits angerichteten Verwüstungen können Sie hier persönlich in Augenschein nehmen. Die öffentliche Hand hätte nach einem Verkauf an die Kieswerke Borsberg GmbH keinerlei Möglichkeiten mehr, die Nutzung dieser Flächen nach der Beendigung des Kiesabbaus mitzubestimmen.

Unser Standpunkt ist keine simple „Totalverweigerung“ , wir erkennen an, dass bergbauliche Interessen ein Aspekt von Nutzungsinteressen an Landschaft bedeuten können. Wir erwarten jedoch von den Landespolitikern (und den Verwaltern), dass die seit Jahrzehnten bestehenden ausgeprägten Nutzungskonflikte in Bezug auf diese Landschaft berücksichtigt und die Gemeinwohlinteressen gebührend vertreten werden (s. dazu auch Einschätzung der Oberen Raumordnungsbehörde von 1994 und die aktuelle Fortschreibung im Regionalplanentwurf, welche die Fläche nur noch als Vorranggebiet für „Rohstoffsicherung“ einstuft): Für den Fall, dass das Unternehmen eine Abbaugenehmigung erhält, besteht die Möglichkeit der Verpachtung der Flächen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Auflagen durchgesetzt und eingehalten werden müssen, die die Gemeinwohlinteressen an der Landschaft wirksam schützen. Wir würden erwarten, dass eine solche Alternative ernsthaft erwogen wird.

Im Namen der Bürgerinitiative , mit freundlichen Grüßen